

## Übung im Strafrecht für Anfänger

im Wintersemester 2018/2019

### Hausarbeit

Die kriminelle Karriere von A, B und C, die sich bereits vor längerer Zeit zur Begehung von Überfällen und Einbrüchen zusammengeschlossen haben, verläuft derzeit schleppend. Auf der Suche nach lohnenden Zielen kommt ihnen der stadtbekannteste „Entaklemmer“ O in den Sinn. Dieser verfügt über beachtliche Bestände an Bargeld und Goldbarren, die er aus Misstrauen zu den Banken zuhause hortet. Möglichst viele dieser Wertgegenstände wollen A, B und C nun ungefragt an sich nehmen. Nach eingehenden Umfeldermittlungen am örtlichen Stammtisch wird den drei klar, dass O seine Verstecke auch auf Drohungen hin niemals verraten wird. Man plant daher, den O spätabends zuhause aufzusuchen und ihn mittels eines Schlages mit einem Spazierstock vorübergehend außer Gefecht zu setzen, um sodann die nötige Ruhe für eine gründliche Durchsuchung des Anwesens zu haben. C, der den O aus früherer Zeit flüchtig kennt, besteht darauf, dass O auf keinen Fall getötet oder schwer verletzt werden dürfe. A und B können den C jedoch dahingehend beruhigen, dass eine sog. Holzhammernarkose im kriminellen Milieu durchaus Standard sei und bei richtiger Dosierung auch nicht ernsthaft schade. C ist nun einverstanden, möchte aber erst dann auf den Plan treten und bei der Durchsuchung helfen, wenn O durch den Schlag ruhig gestellt ist. Hiermit sind wiederum A und B einverstanden. Am Tag des geplanten Überfalls kommen A und B indes gemeinsam zu dem Entschluss, dass O als langjähriger Jäger möglicherweise bei der Verteidigung seiner Besitztümer nicht ganz ungefährlich ist. A und B kommen überein, dass O nicht nur betäubt, sondern mit einem Dolch erstochen werden soll, bevor man mit der Durchsuchung beginnt. C soll davon zunächst nichts erfahren. Den Dolch möchte sich A von D borgen. Auf Nachfrage des D, wofür der Dolch denn benötigt werde, erklärt A, dass er mit B und C einen Einbruch bei O plane. Dieser werde am fraglichen Tag mit absoluter Sicherheit nicht zuhause sein, aber man wisse eben nie. Vielleicht sei ja ein bissiger Hund zu zähmen. Außerdem sei die Nacht eben nicht ungefährlich. D nimmt dem A daraufhin das Versprechen ab, dass keine Menschen zu Schaden kommen werden. An diesem Versprechen zweifelt D keine Sekunde, obwohl A (wie dem D bekannt ist) bereits in der Vergangenheit bei Überfällen Waffen eingesetzt hat. Zudem ist es um die Glaubwürdigkeit des A, der stets ein stark wirksames Tierabwehrspray mit sich führt, erkennbar nicht zum Besten bestellt. Dennoch händigt D seinen Dolch feierlich dem A aus. Auf weitere Nachfrage des A erklärt sich D (wiederum unter der Bedingung, dass das Vorhaben bei Abwesenheit des O stattfinde) bereit, beim Abtransport der Beute zu helfen. In die weitere Planung wird D nicht eingebunden; er erfährt allein Zeit und Ort seines gewünschten Erscheinens.

Am Tag des geplanten Überfalls machen sich A und B (C folgt erst später) auf dem Weg zu dem Anwesen des O. Dort angelangt, klingeln A und B an der Haustüre. Als O öffnet, rammt ihm A sofort mit dem Ausruf „Überraschung!“ den Dolch in die linke Brustseite. O verstirbt sofort. Um den C eine passende Dolchstoßlegende präsentieren zu können, drapieren A und B einen bei O gefundenen Totschläger in dessen Hand. Der wenig später am Tatort ankommende C erblickt

sofort das viele Blut und die am Boden liegende Leiche des O. Auf seine entsetzte Nachfrage, was in aller Welt hier passiert sei, erklären A und B, dass O sich heftig gewehrt habe. Deshalb sei der vereinbarte Schlag nicht ausführbar gewesen; man habe „leider“ massiver vorgehen müssen, um weder sich noch den Überfall in Gefahr zu bringen. C erklärt sich auf Grundlage dieser Informationen mit dem weiteren Vorgehen einverstanden. Zusammen finden A, B und C einen großen Teil der Bargeld- und Goldbarrenbestände des O. Beim sicheren Abtransport der von A, B und C vor dem Anwesen des O abgestellten Gegenstände geht ihnen der nun plangemäß eintreffende D zur Hand, mit dessen Hilfe sämtliche Wertgegenstände in ein Versteck gebracht werden. Dabei wird D die gesamte Zeit in dem Glauben gelassen, O sei tatsächlich nicht zuhause gewesen. A, B und C teilen die Beute brüderlich, während D den verdienten Lohn für seine Unterstützung bekommt.

Vom Erfolg des Überfalls beflügelt planen A, B und C einen zweiten Coup. Sie möchten nun den örtlichen Juwelier um zahlreiche besonders teure Schmuckstücke erleichtern. A schlägt vor, dass B bei Nacht mit seinem massiven SUV die Schaufensterscheiben durchbrechen soll; zu mehr könne man das Auto mit Dieselmotor ja sowieso nicht mehr gebrauchen. Sodann sollen alle drei so viel Schmuck wie möglich einsammeln und schnellstens verschwinden. Auch diese Beute soll brüderlich geteilt werden. Einige Tage vor dem geplanten Überfall plagen den C Zweifel ob des geplanten Vorgehens. Er hält die Panzerglasscheiben für zu massiv. Außerdem möchte C ohnehin seine kriminelle Karriere beenden und sich mit den bisher daraus erzielten Einnahmen einen angenehmen Ruhestand gönnen. Er wendet sich daher an den Kriminalbeamten K, der sich ohne das erforderliche Mandat als verdeckter Ermittler geriert. Dieser hat A und B schon seit langer Zeit wegen mehrerer Raubdelikte im Verdacht, konnte ihnen aber bisher nichts nachweisen. Nun sieht er seine Chance auf die lang ersehnte Beförderung gekommen. Daher fordert K den C auf, A und B zu einem bewaffneten Überfall in der herbstlichen Abenddämmerung zu überreden. Vor dem Juwelier sollen sich Zivilpolizisten eines mobilen Einsatzkommandos postieren, um A und B nach Durchführung des Überfalls zu verhaften. K verspricht dem C Straferleichterungen bei möglichen Verfahren wegen anderer Delikte, staatsbürgerliche Ehre sowie eine kleine finanzielle Anerkennung. C ist einverstanden. Sowohl K als auch C gehen sicher davon aus, dass A und B nach Verlassen des Juweliers durch ein Sondereinsatzkommando der Polizei verhaftet werden und die Beute sichergestellt wird.

Einen Tag nach dem Gespräch mit K regt C gegenüber A und B einen bewaffneten Überfall anstelle des geplanten Einbruchs an. Den Kontakt mit K verschweigt er freilich. Nach einem lebhaften Diskurs stimmen alle zu. Man vereinbart die Mitnahme von Schusswaffen, um etwaige Diskussionen mit dem Ladenpersonal argumentativ überzeugend führen zu können. Im Falle einer Flucht soll – ggf. auf Zuruf – auf Verfolger geschossen werden, auch wenn dies tödlich sein sollte. Da C die Idee des Überfalls vorgebracht hat, betritt dieser am Tattag mit einer schwarzen Strumpfmassage garniert den Juwelier. A und B warten wie besprochen zunächst vor dem Geschäft. Sie sollen dieses erst betreten, nachdem sich die Angestellten mit der Mitnahme des Schmucks einverstanden erklärt haben, um gemeinsam mit C die Beute einzusammeln und abhauen. Als C gerade dabei ist, den Angestellten unter Vorhalt seiner Schusswaffe die Lage zu erörtern, erblickt B die sich etwas ungeschickt tarnenden Kriminalbeamten, die nahe der Bank warten. Sofort gibt er A und C per Handy über ein von allen getragenes Headset Bescheid, es sei nun rasches Verschwinden angebracht. Alle drei spürten augenblicklich los. Nach einigen Schritten außerhalb des Geschäfts erblickt B einen Verfolger (V) hinter sich und ruft dem vor

ihm rennenden A zu, er solle sofort schießen. A zielt mit bedingtem Tötungsvorsatz auf die Person, die er in der unübersichtlichen Lage für den Verfolger hält. Bei der anvisierten Person handelt es sich in Wahrheit jedoch um den B. Dieser wird von A getroffen und überlebt trotz schwerer Verletzungen.

**Wie sind A, B, C, D und K nach dem StGB strafbar? Es ist zu unterstellen, dass das Verhalten des K aus prozessrechtlicher Sicht als rechtswidrig einzustufen ist. Delikte des sechsten, siebenten und einundzwanzigsten Abschnitts des StGB sowie die §§ 211, 224, 226, 239a, 239b, 240, 241, 252, 253 ff., 303 StGB sind nicht zu prüfen.**

**Abgabetermin ist die erste Übungsstunde am 19.10.2018. Bitte geben Sie aus organisatorischen Gründen die Hausarbeit in der Übungsstunde und nicht im Sekretariat ab. Etwaige Zusendungen per Post müssen den Poststempel vom 18.10.2018 tragen. Viel Erfolg!**

#### **Hinweise zu den Formalia:**

Die Hausarbeit ist in Garamond (oder Times New Roman), 1 ½ -zeilig, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen. Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10 und einzeilig zu formatieren. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. Der Umfang der Hausarbeit darf 25 Seiten nicht überschreiten (zuzüglich Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis sowie einer unterschriebenen Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde). Der Hausarbeit ist eine Kopie des Scheins der bestandenen Anfängerübung im Strafrecht beizufügen. Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Wertung der Hausarbeit für das Wintersemester 2018/2019 oder das Sommersemester 2018 (bei fehlender Angabe wird sie für das Wintersemester 2018/2019 gewertet).

#### **Plagiatsüberprüfung:**

Alle Übungsteilnehmer werden gebeten, ihre Hausarbeit zur Plagiatsüberprüfung elektronisch einzureichen unter: [https://www1.ephorus.com/students/handin\\_de](https://www1.ephorus.com/students/handin_de)

Die Hausarbeit kann in allen gängigen Dateiformaten hochgeladen werden (Word, Open Office, pdf usw.). Der Referenzcode lautet „SRWS18Haas“. Der Sachverhalt sowie die Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde, sollen nicht Teil der Datei sein – das Literaturverzeichnis indes schon. Datei und Ausfertigung der Hausarbeit in Papierform müssen nicht im Druckbild, jedoch inhaltlich identisch sein. Die Datei der Hausarbeit soll anonymisiert werden: Das Deckblatt des elektronischen Dokuments soll also nur die Matrikelnummer, nicht Name und Adresse aufweisen. Die Datei soll keinen Autor ausweisen (siehe "Dokumenteigenschaften" oder in Word: "Optionen"). Wenn Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Werden mehrere Dateien hochgeladen, wird die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt. **Das Hochladen entbindet nicht davon, die Hausarbeit in ausgedruckter Form abzugeben!**

Für die Einhaltung der Abgabefrist kommt es ausschließlich auf die Abgabe Ihrer ausgedruckten Hausarbeit an. Das Hochladen ist bis zum 20.10.2018 (24.00 Uhr) möglich.

**Kontakt und Rückfragen:** Sie können davon ausgehen, dass der Sachverhalt sorgfältig überprüft wurde und alle benötigten Angaben enthält. Fragen zum Sachverhalt werden daher im Regelfall nicht beantwortet. Sollten sich dennoch anders nicht klärungsfähige Fragen ergeben, so wenden Sie sich bitte an Herrn Scheubner (scheubner@jurs.uni-heidelberg.de). Dies gilt ebenso für Fragen zum Hochladen sowie alle sonstigen Anliegen.

### **Elektronische Anmeldung zur Übung:**

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldefunktion“) des Online-Vorlesungsverzeichnisses „LSF“. Dies gilt auch für Studenten, die nur die Hausarbeit „nachschieben“ wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Belegfunktion ist ab Anfang April freigeschaltet. Die Nutzung der Belegfunktion ist Voraussetzung der Notenverbuchung. Das Prüfungsamt bittet Sie, die Belegfunktion für alle besuchten Veranstaltungen – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen – zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. „Transcript of records“, das oftmals für Bewerbungen an ausländischen Hochschulen, etwa für ein LL.M.-Programm, angefertigt werden muss.